

NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

An die Mitglieder des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags

Platz der Republik 1

11011 Berlin

per Email: Finanzausschuss@Bundestag.de

Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab zu unserer Stellungnahme bitten wir Sie, den NVL in Zukunft, so wie bisher, zu relevanten Anhörungen einzuladen und Gesetzentwürfe mit Möglichkeit zur Stellungnahme zuzusenden. Es dürfte bekannt sein, dass allein in den in Verbänden organisierten Lohnsteuerhilfevereinen weit mehr als 3 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mitglied sind. Ein Ausschluss vom Anhörungsverfahren widerspricht unserem Verständnis von Demokratie. Formale Gründe wie eine Begrenzung des Sachverständigenkreises wegen fehlender Zeit können in keiner Weise überzeugen.

Zu oben genanntem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Nummer 3

Streichung des § 10 Absatz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz - Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

Wir weisen auf folgende Tatsachen hin, welche im Gesetzentwurf in keiner Weise berücksichtigt wurden:

1. Es besteht ein großer Bedarf an steuerlicher Beratung bei Arbeitnehmern, Familien und Rentnern.

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen führen die mit dem Alterseinkünftegesetz erfolgten gesetzlichen Änderungen dazu, dass sich die Anzahl der steuererklärungs-pflichtigen Rentner ab dem Veranlagungsjahr 2005 um ca. 1,3 Millionen Haushalte erhöht.

Ebenfalls bedingt durch gesetzliche Änderungen und Berücksichtigung von Urteilen des Bundesfinanzhofes sind die amtlichen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung 2005 um eine zusätzliche Anlage und insgesamt drei Seiten erweitert worden. Während noch vor zehn Jahren bei der Einkommensteuererklärung 1995 für die persönlichen Angaben und Überschusseinkünfte höchstens 10 Seiten auszufüllen waren, sind es für 2005 bereits 15 Seiten zuzüglich zwei Seiten für jedes zu berücksichtigende Kind!

Verschiedene Untersuchungen haben eine hohe Fehlerquote bei Steuerbescheiden bestätigt. Weiterhin verdeutlicht die hohe Anzahl von Einsprüchen, finanzgerichtlichen Verfahren und insbesondere Musterverfahren, dass steuerliche Laien Beratungsbedarf haben.

Viele Familien benötigen steuerliche Hilfe zur Beantragung des Kindergeldes. Das verdeutlicht bereits der Umfang der Dienstanweisungen an die Familienkassen, der Schreiben des Bundesamtes für Finanzen und die Anzahl der finanzgerichtlichen Entscheidungen zum Familienleistungsausgleich.

Der Sonderausgabenabzug für Steuerberatungskosten war eingeführt worden, um dem steuerlichen Beratungsbedarf von Privatpersonen Rechnung zu tragen und eine Benachteiligung zu beseitigen. Es ist nicht erkennbar, dass diese Gründe entfallen sind.

Das Streichen des Sonderausgabenabzugs führt vielmehr (wieder) zu einer Benachteiligung von Arbeitnehmern, Rentnern und Familien gegenüber Unternehmen und Unternehmern. Diese können Steuerberatungskosten entweder vollständig oder zumindest überwiegend als Betriebsausgaben abziehen, weil die Steuerberatergebührenverordnung eine Aufteilung zulässt und Handlungsspielraum bei der Zuordnung und Festlegung der Höhe bietet. Beiträge von Lohnsteuerhilfvereinen sind ein einheitliches pauschaliertes Leistungsentgelt.

2. **Die Finanzverwaltung wird durch das Beratungsangebot der steuerberatenden Berufe und der Lohnsteuerhilfevereine selbst deutlich entlastet.** Ein Großteil der elektronisch per Elster eingereichten Steuererklärungen wurde durch Lohnsteuerhilfevereine eingereicht.

3. **Das Streichen des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten unterstellt unzutreffend eine private Veranlassung dieser Kosten.** Einkommensteuererklärungen sind grundsätzlich nur einzureichen, wenn Einkünfte erzielt werden, so dass ursächlich ein Zusammenhang mit der Einkünfteerzielung (berufliche Veranlassung) vorliegt.

Gleiches gilt hinsichtlich des Kindergeldbezugs. Kindergeld gewährleistet die Steuerfreistellung des Existenzminimums und folgt damit dem Nettoprinzip, d.h. der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Damit besteht auch beim Familienleistungsausgleich ein Zusammenhang zur Einkünfteerzielung.

Der Abzug von Steuerberatungskosten ist folglich steuersystematisch geboten und keine „ungerechtfertigte Steuervergünstigung“, wie in der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.11.2005 dargestellt. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG wird im Übrigen auch nicht im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt (Vgl. 19. Subventionsbericht).

Der verschiedentlich vorgenommene Vergleich mit der Nichtabziehbarkeit anderer Rechtsberatungskosten im privaten Bereich greift ebenfalls nicht. Es besteht weitgehend eine strafbewehrte (!) Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

4. **Die Streichung des Sonderausgabenabzugs, verbunden mit der Begründung des Abbaus eines ungerechtfertigten Steuervorteils und der Notwendigkeit von Einsparungen, vermittelt die Botschaft, Steuerberatung wäre trotz des gewachsenen Aufwands entbehrlich.** Es ist davon auszugehen, dass zukünftig allein wegen der Signalwirkung mehr Steuerpflichtige auf kostengünstige oder kostenfreie Hilfe zurückgreifen, entweder im Bereich der „Schwarzberatung“ oder direkt bei den Finanzämtern. In jedem Fall wird dies zu einer Mehrbelastung der Finanzverwaltung führen.

Aus den genannten Gründen ist die vorgesehene Gesetzesänderung einschränkungslos abzulehnen.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a

Aufhebung des § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz – Begrenzte Steuerbefreiung für Abfindungen

Die Aufhebung der Vorschrift ist aus steuersystematischen Gründen zu befürworten. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist sie in der gegenwärtigen Situation abzulehnen. Die Streichung führt dazu, dass sowohl die ohnehin starke soziale Belastungen bei Verlust des Arbeitsplatzes zunehmen wird als auch Streitpotenzial bei Arbeitsrechtstreiten. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig höhere Abfindungsbeträge eingeklagt werden. Die Änderung wirkt damit arbeitsmarktpolitisch und volkswirtschaftlich kontraproduktiv und sollte deshalb zurückgestellt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns zu den vorliegenden ersten Gesetzesvorschlägen sehr überrascht hat, welche Prioritäten gesetzt werden. Abgesehen von Änderungen bei steuerlicher Förderung des Wohnungsbaus und der Verlustverrechnung für Steuerstundungsmodelle ist es unverständlich, warum die vorgesehenen Maßnahmen an erster Stelle stehen und in aller Eile umgesetzt werden sollen. Weder das Volumen der geplanten Steuermehereinnahmen noch inhaltliche Gründe sprechen dafür, in aller Eile bspw. die Steuerfreiheit von Geburtsbeihilfen oder Abfindungen zu streichen.

gez. StB Jörg Strötzel
Vorstandsvorsitzender

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

BERLIN, 6. DEZEMBER 2005